

Zwischen

Holstein Tourismus e.V.

Große Nübelstraße 31

25348 Glückstadt

und

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

– Leistungsträger genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags

- (1) Der Holstein Tourismus e.V. betreibt die elektronische Gastgeberdatenbank auf <http://gastgeber.im-web.de/holstein-tourismus/> mit Hilfe des *im-web.de* Systems der HRS Destination Solution GmbH, mit dem touristische Angebot im Beherbergungsgewerbe online dargestellt wird.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist die Inanspruchnahme der Darstellung von Unterkünften in der Gastgeberdatenbank.
- (3) Der Holstein Tourismus e.V. stellt die Unterkünfte in der Gastgeberdatenbank dar und stellt dem Kunden weiterführende Kontaktdaten des Leistungsträgers zur Verfügung. Bei Interesse wendet sich der Gast an den Leistungsträger. Die Buchung und Belegung der Unterkunft erfolgt dann direkt zwischen Leistungsträger und Gast.
- (4) Die für die Vermarktung erforderlichen Daten werden mittels Erfassungsbogen erhoben. Änderungen sind dem Holstein Tourismus e.V. unverzüglich zu melden.
- (5) Der Leistungsträger sichert zu, dass er im Besitz der übertragbaren Nutzungsrechte an sämtlichen Texten, Bildern und Medien ist und räumt dem Holstein Tourismus e.V. an diesen Daten das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zum Zweck der Vermittlung des Leistungsträgers ein. Er bestätigt, dass die zugelieferten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und stellt den Holstein Tourismus e.V. von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Die vom Leistungsträger per Stammdatenerfassungsbogen gemeldeten Daten werden vom Holstein Tourismus e.V. im System erfasst und ausgedruckt oder in elektronischer Form an den Leistungsträger übermittelt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, dem Holstein Tourismus e.V. Angaben zu erforderlichen Korrekturen spätestens sieben Tage nach Erhalt des

Ausdrucks zuzuleiten. Erfolgt keine fristgerechte Korrektur, so gilt der Inhalt des übermittelten Stammdatenerfassungsbogens als verbindlich.

- (7) Ansprüche des Leistungsträgers gegen den Holstein Tourismus e. V., die nach Ablauf der genannten Frist aufgrund eines fehlerhaften Eintrags entstehen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung des Holstein Tourismus e. V. für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Holstein Tourismus e. V. beruhen, sowie die Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer auch leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Holstein Tourismus e. V. steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

- (8) Die Inhalte und Angaben zu den eingestellten Objekten müssen insbesondere klar, deutlich und wahrheitsgetreu sein.
- (9) Änderungen, mit denen der Holstein Tourismus e. V. vom Leistungsträger nach Freischaltung des Eintrags beauftragt wird, pflegt der Holstein Tourismus e. V. ins System ein. Der Arbeitsaufwand, der beim Holstein Tourismus e. V. entsteht, wird gemäß der geltenden Gebührenordnung abgerechnet.
- (10) Der Holstein Tourismus e. V. darf für die Erfüllung der vereinbarten vertraglichen Leistungen auch Dritte beauftragen.

2. Vertragsdauer, ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Die Freischaltung des Eintrags durch den Holstein Tourismus e.V. erfolgt jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres nach Vertragsschluss.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Bei Vertragsverlängerung werden die jährlichen Entgelte für die gebuchten Leistungen laut der aktuellen Gebührenordnung automatisch fällig. Die aktuelle Gebührenordnung wird dem Leistungsträger bis drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugesandt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Nach Vertragsende werden zur Nutzung überlassene Daten vom Holstein Tourismus e. V. auf Verlangen des Leistungsträgers umgehend vollständig gelöscht.

3. Belegungskalender

- (1) Bei Buchung des Belegungskalenders zum Gastgeberdatenbankeintrag ist der Leistungsträger für die Pflege der der Belegungsdaten verantwortlich.
- (2) Zur Erfassung und Pflege der Belegungsdaten in das System stellt der Holstein Tourismus e. V. einen Mini / Mobil-Account bzw. einen Smart-Account und vereinbart mit dem Leistungsträger individuell, welche Berechtigung er erhält, d.h. in welchem Umfang er die in das System einzustellenden Daten selbst pflegt.
- (3) Im Fall der Ziffer 2 Abs. 2 übernimmt der Leistungsträger die volle Verantwortung für die von ihm eingepflegten Inhalte und vorgenommenen Veränderungen.

- (4) Der Holstein Tourismus e.V. übernimmt für die Leistungsträger auf Wunsch die Pflege der Belegungsdaten. Der Holstein Tourismus e.V. erhält für diese Leistung ein Leistungsentgelt, das in der jährlichen Gebührenordnung geregelt ist. Der Leistungsträger teilt dem Holstein Tourismus e.V. Änderungen an den Belegungsdaten unverzüglich mit. Der Holstein Tourismus e.V. wird die Änderungen innerhalb eines Werktages übernehmen.

4. Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages durch den Leistungsträger werden erst wirksam, wenn sie durch den Holstein Tourismus e.V. in der Textform bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Abänderung der Schriftform.
- (2) Änderungen des Vertrages durch den Holstein Tourismus e. V. werden dem Leistungsträger in Textform bekanntgegeben. Er erhält das Recht, den geänderten Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe in Textform zu widersprechen. Auf dieses Recht wird der Kunde im Rahmen der Bekanntgabe der Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der geänderte Vertrag als anerkannt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages insgesamt unberührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
- (4) Der Holstein Tourismus e.V. ist berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich in der Gebührenordnung für das neue Jahr anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von zwölf Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Ende des Kalenderjahres mit dem Grund der Preiserhöhung zu kündigen.

5. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtstreitigkeiten der Vertragsparteien ist – soweit zulässig – der Sitz des Holstein Tourismus e.V.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Leistungsträger

Itzehoe,
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift
Holstein Tourismus e.V.